



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine
Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden
(pensionsversicherungsrechtlicher Teil des Stabilitätsgesetzes 2012)
BMASK-21119/0001-II/A/1/2012**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:
Grundsätzlich merkt die ÖAR an, dass mit der gesetzten Begutachtungsfrist von 5 Tagen verhindert wird, umfassend auf die geplanten Änderungen eingehen und eine profunde Stellungnahme abgeben zu können.

Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung der Finanzierung des Pensionssystems begrüßt die ÖAR ausdrücklich und hat sich auch in diversen Arbeitsgruppen dazu sehr engagiert eingebracht.

Jedoch lehnt die ÖAR entschieden massive Verschlechterungen und soziale Ungerechtigkeit für Menschen mit Behinderungen, die in Situationen entstehen, die für diese Menschen unabänderlich sind und die sie auch nicht beeinflussen können, ab.

So ist die Anhebung des für den Tätigkeitsschutz relevanten Lebensalters vom 57. auf das 60. Lebensjahr für jene Menschen, die ihre bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben **können**, eine massive Verschlechterung und führt aufgrund des Unvermögens weiter zu arbeiten nicht dazu, dass solche Personen länger in Beschäftigung bleiben werden. Der einzige Effekt wäre, dass es zu einer Verlagerung der Kosten von der Pensionsversicherung zur Arbeitslosenversicherung käme.

Die ÖAR ersucht zur Absicherung des Pensionssystems, auch im Rahmen der Invaliditätspensionen, verstärkt Augenmerk auf Maßnahmen im Bereich der Prävention und Rehabilitation zu legen.

Für Menschen, denen es aufgrund von Krankheit und/oder Behinderung nicht mehr möglich ist, ihrer - über Jahre ausgeübten - Tätigkeit weiter nachzukommen, müssen die bestehenden Schutzbestimmungen aufrecht erhalten bleiben, um soziale Härten zu vermeiden.

Wien, am 24.2.2012